

# Prüfkatalog





zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben

## Planfeststellung

**1. Tektur vom 21.03.2018  
zu den Unterlagen vom 25.01.2013**

### Bundesautobahn A 8 München - Rosenheim

### Ausbau der PWC - Anlagen "Eulenauer Filz" und "Im Moos"

<p>Aufgestellt: München, den 25.01.2013 AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN</p>  <p>Peiker Baudirektor</p>	<p>Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az. 32-4354.1-A8-031</p> <p>München, 15.10.2018</p> <p>Deindl Regierungsdirektor</p> 
<p><b>1. Tektur aufgestellt: München, den 21.03.2018 AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN</b></p>  <p><b>Peiker Ltd. Baudirektor</b></p>	 <p>Von der Europäischen Union kofinanziert Fazilität „Connecting Europe“</p>

**Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach  
§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen  
(UVP-Vorprüfung)**

**Unterlage 16T**

**UVP-Vorprüfung zum Ausbau der PWC-Anlagen  
„Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ sowie zum Bau einer Abwasserleitung an  
der Bundesautobahn A 8 München - Rosenheim**

**Vorbemerkungen:** Die vorliegende UVP-Vorprüfung beruht auf dem zuletzt am 20. Juli 2017 geänderten Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem daraufhin von der Obersten Baubehörde (StMI) aktualisierten Katalog zur UVP-Vorprüfung (Stand 08/2017). Die bislang vorliegenden drei UVP-Vorprüfungen (PWC-Anlage Eulenauer Filz, PWC-Anlage Im Moos, Abwasserleitung) werden hiermit auf Basis des neuen Prüfkatalogs, der auf Straßenbauvorhaben abgestellt ist, zusammengeführt.

<b>0.</b>	<b>Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)</b>		
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist?  Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die <u>Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist?  Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die <u>Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
<b>1.</b>	<b>Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)</b>		Art/Umfang
	<input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau		
1.1	Baulänge in km:	0,9; 5,8 <i>s. u. Erläuterungen zu Punkt 1</i>	
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	7,0 <i>s. u. Erläuterungen zu Punkt 1</i>	
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	2,8	
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	38.000; 500 <i>s. u. Erläuterungen zu Punkt 1</i>	

1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:			2 RRB, 2 AB, 2 WC, 1 Leitung
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:			1 Jahr je Anlage
	Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1	Nein	Ja	Geschätzter Umfang, Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 1
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 1
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 1
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 1
1.11	Visuelle Veränderung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 1
1.12	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Rodung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 1
1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Bau von Leitungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 1
	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Rohstoffbedarf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Angabe
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 1
	- Abwicklung des Baubetriebes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 1
	- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 1
	- Erschütterungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abrissarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- andere, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 1
1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### Erläuterungen zu Punkt 1:

- Zu 1.1 Die Längserstreckung der 2 PWC-Anlagen beträgt 0,9 km, die Länge der Abwasserdruckleitung 5,8 km.
- Zu 1.2 Flächenbedarf 2 PWC-Anlagen einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen: 10,1 ha davon 3,1 ha Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, damit Flächeninanspruchnahme für die PWC-Anlagen (Gesamtausbau): **7,0 ha**, davon 2,5 ha überplante ehemalige Rastanlagen.
- Zu 1.4 Die in erheblichem Maß erforderlich werdenden Erdarbeiten zum Ausbau der PWC-Anlagen (38.000 m<sup>3</sup>) beruhen zum großen Teil auf dem Austausch auflagernder vermoorter und bindiger Böden (31.800 m<sup>3</sup>). Bezogen auf die Abwasserleitung umfassen die Erdarbeiten 500 m<sup>3</sup>.
- Zu 1.7 Durch den Ausbau der PWC-Anlagen kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den Parkplätzen. Die Verkehrsbelastung auf der Autobahn wird nicht ansteigen.
- Zu 1.8 und 1.9 Baubedingt sowie durch die geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf dem Parkplatz erhöhen sich die Lärm- und Schadstoffimmissionen, die sich auch auf bisher unbelastete Flächen auswirken. Aufgrund der hohen verkehrsbedingten Immissionen beidseits der A 8 sind diese Zusatzwirkungen zu vernachlässigen.
- Zu 1.10 Die vorhandenen anlage- und betriebsbedingten Zerschneidungswirkungen der unbewirtschafteten Rastanlagen an der A 8 werden durch die Verbreiterung der Rastanlagen um ca. 60 m nur sehr geringfügig verstärkt.
- Zu 1.11 Durch den Ausbau der PWC-Anlagen werden etwa 5 ha an bäuerlich geprägter Kulturlandschaft technogen überformt. Es treten Verluste an Landschaftsbildelementen (Bäume, Gebüsche) auf. Betroffen sind auch die anschließenden, durch Grünlandbewirtschaftung gekennzeichneten Landschaftsbildräume mit je ca. 50 ha. Demgegenüber geht von der A 8 eine erhebliche Vorbelastung des Raums aus, die die Erholungsfunktion der Landschaft stark einschränkt.
- Zu 1.16 Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Zuge des Baus der Abwasserleitung (vgl. Unterlage 12.7, 2V) können Verluste von Bäumen und Gehölzbeständen ausgeschlossen werden. Beim Bau der PWC-Anlagen müssen jedoch einzelne Gehölze gerodet werden. Rodungen von Waldflächen sind nicht erforderlich.
- Zu 1.17 Um negative Wirkungen in der Bauphase der PWC-Anlagen einschließlich der Abwasserleitung zu minimieren, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1T, 12.3T, 12.7, 12.8). Anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen können aufgrund der starken Belastungen durch die A 8 vernachlässigt werden.  
**Baugrund:** Für den Ausbau der PWC-Anlagen ist der Austausch auflagernder vermoorter und bindiger Böden vorgesehen, der mit 31.800 m<sup>3</sup> in einem hohen Maß erforderlich wird. Im Verlauf der geplanten Leitung treten örtlich fossile Moorböden auf, wobei die Verlegung der Abwasserleitung z. T. im Bereich vermuteter Moorsubstrate im Straßenkoffer erfolgt.
- Zu 1.18 Die nächstgelegenen Rastanlagen: In Richtung Salzburg bezogen auf die PWC-Anlage „Eulenauer Filz“ Irschenberg in 6,1 km und bezogen auf die PWC-Anlage „Im Moos“ Seehamer See in 12,7 km Entfernung. Weitere zugelassene Vorhaben gleicher Art im Umfeld sind nicht bekannt.

**Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:**

**PWC-Anlagen**

**Minderungsmaßnahmen** (vgl. Unterlage 12.1T, 12.3T)

- Vorsehen einer Umweltbaubegleitung
- Entsiegelung und Rückbau versiegelter Flächen (0,17 ha)
- Anlage von Lagerplätzen innerhalb des Baufeldes
- Getrennte Lagerung von Abraum und Oberboden
- Fachgerechte Lagerung von Oberboden
- Vorsehen einer Regenrückhaltung und naturnahe Gestaltung nach tierökologischen Kriterien

**Schutzmaßnahmen** (vgl. Unterlage 12.1T, 12.3T)

- [S 1 Eulener Filz] Schutz bedeutsamer Vegetationsbestände durch Errichtung Schutzzaun
- [S 2 Eulener Filz] Zum Schutz bodenbrütender Vögel Durchführung der Baufeldräumung im Zeitraum vom 15. August bis Ende Februar
- [S 1 Im Moos] Erhalt der Gewässerflora und -fauna, Verhindern von Ausschwemmungen und Stoffeinträgen, Verzicht auf die Wasserentnahme für den Baubetrieb
- [S 2 Im Moos] Weitgehender Erhalt der (Gewässerbegleit-)Gehölze und Durchführen von Baumschutzmaßnahmen
- [S 3 Im Moos] Schutz gehölzbesiedelnder Arten, Terminierung der Gehölzrodung außerhalb der Fortpflanzungszeit sowie außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, vorherige Prüfung der zu fällenden Bäume auf etwaige Fledermausvorkommen
- [S 4 Im Moos] Schutz von Zauneidechsen, Durchführung der Baufeldräumung im Umgriff des Grabens zwischen Mai und September

**Abwasserleitung** (vgl. Unterlage 12.7, 12.8)

[1V] Schutz von Offenland-Lebensräumen in der Bauphase

- [1V-1] Vermeidung durch gewählte Trassenführung und gewähltes Bauverfahren
- [1V-2] Vermeidung durch Baueinweisung und Abtrassierung
- [1V-3] Vermeidung durch Errichtung Schutzzaun

[2V] Vermeidung der Beeinträchtigung von Bäumen und Gehölzbeständen in der Bauphase durch gewähltes Bauverfahren

- Vermeidung durch Horizontalspülverfahren

**Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:**

Grundsätzlich unterliegen das Planungsgebiet und die Schutzgüter einer starken Vorbelastung durch die A 8 mit ihrem hohen Verkehrsaufkommen als auch durch Anlage und Betrieb der bestehenden unbewirtschafteten Rastanlagen. Damit können alle bau- und betriebsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen des Vorhabens vernachlässigt werden. Allerdings treten einzelne andere Faktoren auf, die erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auslösen könnten.

**PWC-Anlagen**

Maßgeblich sind in erster Linie **anlagebedingte Faktoren**, während **bau- und betriebsbedingte Faktoren** aufgrund der Vorbelastung keine erheblichen Wirkungen auslösen.

Negative Auswirkungen betreffen das **Landschaftsbild**, nachdem zusätzlich etwa 5 ha bäuerlich geprägte Kulturlandschaft verloren geht, Verluste an markanten Landschaftsbildelementen (Bäume, Gebüsche) auftreten und nord- bzw. südwärts anschließende attraktive Landschaftsbildräume durch die technogen geprägten PWC-Anlagen beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen durch die A 8 und durch die bestehenden Rastanlagen sowie der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen, die eine landschaftliche Einbindung des PWC-Anlage

bewirken, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

**Rodungen** können mittels der Schutzmaßnahmen auf ein geringfügiges Maß reduziert werden. Zur Herstellung eines tragfähigen **Baugrunds** müssen auflagernde Gleye und bindige Böden abgetragen werden, was möglichst restriktiv erfolgt. Der gelöste Boden wird nach einer sachgerechten, schonenden Zwischenlagerung einer sinnvollen Verwertung zugeführt.

### Abwasserleitung

Bei der Errichtung der geplanten Abwasserleitung sind lediglich **baubedingte Wirkfaktoren** relevant. Diese wirken maßgeblich durch die (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme in der Bauphase. Durch den vorgesehenen grabenlosen Leitungsbau mittels Horizontalspülbohrverfahren wird eine schadlose Durchfahrung des Bodens und des Wurzelraums im Bereich von Bäumen und sonstigem Bewuchs durch die permanente Überwachung des Laufes des Bohrkopfes und ein Umgehen von Hindernissen gewährleistet. Die Baustellen für die Bohrungen und den Rohrvortrieb benötigen nur geringe Flächen und liegen abseits von Gehölzen und Bäumen. Andere bauzeitliche Wirkfaktoren wie Lärm, Schadstoffemissionen, visuelle Störungen und Zerschneidungen u. ä. sind im vorliegenden Fall aufgrund der Bauweise und wegen des überwiegenden Verlaufs der Leitungstrasse entlang von stark befahrenen Straßen (A 8, St 2089) unbedeutend.

Aus diesem Grund sind auch baubedingte Wirkungen und Belastungen von Siedlungen und Erholung durch Lärm, Verkehr und Luftschadstoffemissionen, insbesondere durch die erforderlichen Transporte, hier unbedeutend. Der Transport erfolgt auf übergeordneten Straßen bzw. auf vorhandenen Wegen ohne größere Ortsdurchfahrten. Die baubedingten Wirkungen auf Mensch und Umwelt sind auch aufgrund der Art des Vorhabens (fortschreitende Linienbaustelle, kurze Bauzeit) begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung, die menschliche Gesundheit und des Wohnumfelds sind deshalb nach Art und Umfang des Vorhabens nicht zu erwarten. Hinsichtlich des bauzeitlichen Umgangs mit Treib- und Schmierstoffen in der Bauphase (Schutzgüter Boden und Wasser) gelten die üblichen Regelungen.

Mögliche **anlagebedingte Wirkfaktoren** wie mengenmäßige/stoffliche Veränderungen des Grundwassers, zusätzliche Zerschneidungswirkungen und klimatische Veränderungen sind nicht relevant. Eine etwaige zusätzliche Entwässerungswirkung eines Leitungskoffers ist nicht zu berücksichtigen, da ein solcher bei der vorgesehenen Bauweise entfällt. Eine Oberflächenentwässerung ist nicht erforderlich. Flächenversiegelungen sind bis auf einige Schachtbauwerke nicht erforderlich. Mögliche anlagebedingte Wirkungen durch Änderungen an Gewässern oder Verlegung von Gewässern werden vermieden (Querung der Kaltenbachaue mittels Horizontalspülbohrverfahren, Vermeidungsmaßnahme V2). Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind nach Art und Umfang des Vorhabens nicht gegeben.

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren** mit relevanten Umweltwirkungen sind nicht gegeben. Betriebsbedingte Faktoren beziehen sich allein auf den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung. Hierdurch sind keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.9	Sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs I VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.2.3	Schutzwürdige Böden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z. B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	2.2.10	Sonstige, und zwar - [...]	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.3.2	Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.6	Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ca. 0,3 ha s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	1 Bodendenkmal s. u. Erläuterungen zu Punkt 2
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.14	Erholungswald	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Zu 2.1.6	<i>Es gibt im Landkreis Rosenheim zwei Seveso III-RL Anlagen (Heufeld, Rimsting). Das Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu diesen Anlagen (Achtungsabstand beträgt 1.500 m).</i>			
	Zu 2.2.1	<i>Bezogen auf den Ausbau der <b>PWC-Anlagen</b> ist das Vorkommen der im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Wimperfledermaus relevant, die etwa 2,5 km westlich des PG in der Dettendorfer Kirche (Bestandteil des FFH-Gebiets 7841-371 „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“) eine Wochenstube aufweist. Aus der FFH-Vorprüfung (Unterlage 12.5) geht hervor, dass aus dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen hinsichtlich der Erhaltungsziele resultieren, wenngleich vorhabensbedingte bauliche Veränderungen im Lebensraum der Art stattfinden. Darüber hinaus werden im Standard-</i>			



- Datenbogen zur Dettendorfer Kirche zwei weitere Anhang II-Arten geführt: Vorkommen des Großen Mausohrs wurden allerdings seit 1993 nicht mehr festgestellt und die Vorkommen der Kleinen Hufeisennase in Dettendorf gelten als erloschen.
- Die geplante **Abwasserleitung** führt zum Teil durch (Querung der Kaltenbachau) bzw. entlang naturschutzfachlich sensibler Gebiete und amtlich kartierter geschützter Biotope bzw. Lebensraumtypen, die teils auch Erhaltungsziel des FFH-Gebietes 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ sind. Eine FFH-Vorprüfung des Vorhabens wurde diesbezüglich durchgeführt (Unterlage 12.6). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der planerisch bereits berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen (s. o.).
- Im Planungsabschnitt 6 grenzt eine geschützte Feuchtwiese (G222) an die Leitungstrasse an (Schachtbauwerk SD 20). Randlich zum Leitungsabschnitt entlang der St 2089 und im Bereich der Querung des Kaltenbachs mit Aue sind die LRT 7230 Kalkreiche Niedermoore und 91E0\* Weichholzauwälder vorhanden (Planungsabschnitt 7), welche EHZ des FFH-Gebietes 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ sind. Die Bauweise der erforderlichen Baugruben benötigt einen Geländestreifen von 1 m Breite und ca. 15 m Länge. In der Regel wird pauschal ein ca. 4 m breiter Streifen als Baufeld gerechnet. Flächen für die Lagerung von Aushub im Umfang von ca. 15 m<sup>2</sup> werden benötigt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden gem. Erläuterungen zu 1 vermieden (vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen V1-1, V1-2, V1-3 und V2).
- Zu 2.2.2 Unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 angeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen und im Hinblick auf (potenziell) vorkommende streng geschützte Fledermausarten sowie planungsrelevante geschützte europäische Vogelarten/Arten des Anhang I verursacht der geplante Ausbau der **PWC-Anlagen** keine Verbotstatbestände (vgl. Unterlage 12.4). Weitere Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Libellen, Tag-/Nachtfalter, Fische, Käfer und Mollusken können ausgeschlossen werden. Aufgrund der gewählten Bauweise sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entstehen bei der Verlegung der **Abwasserleitung** keine Risiken der Beeinträchtigung besonders geschützter Arten (vgl. Unterlage 12.7).
- Zu 2.2.3 Die im Gebiet verbreiteten hydromorphen Böden erreichen hinsichtlich ihres Standortpotenzials hohe und sehr hohe Wertstufen. Durch den Ausbau der **PWC-Anlagen** werden hiervon 2,6 ha überbaut und versiegelt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Böden überwiegend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, gleichzeitig entwässert werden und so ihr Standortpotenzial nicht entfalten können. Dem Verlust bedeutsamer Böden gegenüber wird auf einer Fläche von 0,17 ha eine Entsiegelung vorgenommen.
- Zu 2.2.4 Mit dem geplanten Ausbau der **PWC-Anlagen** wird ein Abschnitt des Eulener Wiesengrabens überbaut. Weitere naturnahe, natürliche Fließgewässer sind nicht betroffen. Im Zuge der Verlegung der **Abwasserleitung** erfolgt keine Querung des Kaltenbachs mit Aue, vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 2V (vgl. Unterlage 12.7).
- Zu 2.2.5 Abgesehen von Teilen des PG der PWC-Anlage Eulener Filz wird das Gebiet als „wassersensibler Bereich“ definiert. Nutzungen können durch zeitweilige Überschwemmungen oder hoch stehendes Grundwasser beeinträchtigt werden.
- Zu 2.2.6 Weite Teile des Planungsgebiets repräsentieren eine bäuerlich geprägte, für das Voralpenland typische Kulturlandschaft. Im deutlichen Gegensatz dazu steht die hochfrequentierte Autobahn einschließlich der bereits vorhandenen Rastanlagen.
- Zu 2.2.8 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZR) Nr. 11506/11454/11479 (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2006); jeweils =< 50 km<sup>2</sup>, damit im landesweiten Vergleich untere Kategorie, Verlauf der Abwasserleitung entlang der östlichen bzw. westlichen Grenze. Durch die Lage der Abwasserleitung bzw. der PWC-Anlagen an bestehenden Verkehrsachsen entsteht keine relevante zusätzliche Zerschneidung.
- Zu 2.3.1 Bezogen auf den Ausbau der **PWC-Anlagen** ist die Dettendorfer Kirche als Teilfläche des FFH-Gebiets 7841-371 „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“ zu betrachten. Diese Teilfläche befindet sich etwa 2,5 km westlich des PG und zeichnet sich durch das

	<p>Vorkommen der im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Wimperfledermaus aus. Aus der FFH-Vorprüfung (Unterlage 12.5) geht hervor, dass aus dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen hinsichtlich der Erhaltungsziele resultieren, wenngleich Veränderungen im Lebensraum der Art stattfinden.</p> <p>Die geplante <b>Abwasserleitung</b> führt zum Teil durch (Querung der Kaltenbachaue) bzw. entlang naturschutzfachlich sensibler Gebiete, die Teil des FFH-Gebietes 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ sind. Lebensraumtypen, die Erhaltungsziel des Gebietes sind, könnten wegen unmittelbarer Nähe zur geplanten Leitungstrasse und wegen der Querung der Kaltenbachaue betroffen sein. Eine FFH-Vorprüfung des Vorhabens wurde diesbezüglich durchgeführt (Unterlage 12.6). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der planerisch bereits berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in beiden Fällen nicht erforderlich.</p>
Zu 2.3.2	<p>Das NSG 00117.01 „Auer Weidmoos“ erstreckt sich westlich der St 2089 im geplanten Trassenbereich der <b>Abwasserleitung</b>. Räumlich betrachtet ist das Naturschutzgebiet Bestandteil des sich weiter in nordöstlicher Richtung fortsetzenden FFH-Gebiets 8138-371.</p>
Zu 2.3.7	<p>Feuchtwiesen an der Kreuzstraße nördlich von Bad Feilnbach (2,2 ha).</p>
Zu 2.3.8	<p>Im PG der <b>PWC-Anlage „Im Moos“</b> werden das Biotop 8137-0087-001-003 (Bachabschnitt mit Verlandungsvegetation) sowie lineare, als Landröhricht und Großseggenried kartierte Bestände unmittelbar betroffen. Weitere im PG vorhandene gesetzlich geschützte Biotope bleiben von vorhabensbedingten Eingriffen unberührt. Im PG der <b>PWC-Anlage „Eulenaue Filz“</b> geht ein kleinflächiges gesetzlich geschütztes Großseggenried am Rand der PWC-Anlage verloren. Darüber hinaus existieren die amtlich kartierten Biotope 8137.0118-001, 8137-0117-001 (Blaichbach, Forstinger Bach) am südlichen Rand des PG, die vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Planungsgebiet der <b>Abwasserleitung</b> sind gesetzlich geschützte Biotope in Teilschnitten randlich der Leitungstrasse (Planungsabschnitte 6 und 7) und im Bereich der Querung der Kaltenbachaue (Planungsabschnitt 7) vorhanden (s. Kapitel 2.5 der Unterlage 12.7 und Unterlage 12.8 Bl. 6/7), aber durch die gewählte technische Bauweise und festgelegte Vermeidungsmaßnahmen nicht betroffen (vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen 1V-1, 1V-2, 1V-3 und V2, s. Erläuterungen zu Punkt 1).</p>
Zu 2.3.12	<p>Im Bereich des südlichen Widerlagers von BW 74 Brücke ÖFW über A 8 Ost bei Forsting gemäß Bayrischem Denkmaltatlas „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Denkmalnummer D-1-8137-0032). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bodendenkmal sind nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Autobahn- und Brückenbaus etwaige denkmalwürdige Funde im Bereich der Unterbau- und Fundamentarbeiten untersucht und ggf. geborgen wurden. Sollten im tieferen Untergrund Bestandteile des Bodendenkmals erhalten sein, sind diese durch die Horizontalbohrungen zur Errichtung der Abwasserleitung in diesem Bereich nicht betroffen, da diese mit 2 m Überdeckung im Straßenkoffer bzw. in Aufstandsflächen der Böschungen am westlichen Brückenkopf oder im Bereich früherer Erdbewegungen liegen dürften. Weitere Bauwerke wie Schächte sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.</p>
	<p><b>Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefter Untersuchungen wie z. B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?</b></p> <p>Grundsätzlich unterliegen das Planungsgebiet zu den PWC-Anlagen mit der Abwasserdruckleitung und die Schutzgüter einer <b>starken Vorbelastung</b> durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der A 8 sowie aufgrund der bestehenden unbewirtschafteten Rastanlagen. Damit können bau- und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen vernachlässigt werden. Andere anlage- und baubedingte Faktoren könnten erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auslösen.</p>

*Im Hinblick auf bestehende oder geplante Flächennutzungen verursacht das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Gleichwohl beanspruchen die Rastanlagen zusammengenommen eine Fläche von 7,0 ha, wovon etwa 4,5 ha überwiegend als Grünland bewirtschaftete Flächen verloren gehen, um zukünftig als bauliche Verkehrsinfrastruktur zu dienen.*

*Naturschutzfachlich herausragende oder/und gesetzlich geschützte Arten und Lebensräume kommen vor. Die geplante Abwasserleitung führt zum Teil durch (Querung der Kaltenbachaue) bzw. entlang naturschutzfachlich sensibler Gebiete und amtlich kartierter geschützter Biotop- bzw. Lebensraumtypen, die teils auch Erhaltungsziel des FFH-Gebietes 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ sind. Mittels der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.*

*Im Planungsgebiet des Vorhabens und deren Umfeld sind schutzwürdige Böden, denen ein hohes Standortpotenzial attestiert wurde, sowie wassersensible Bereiche vorhanden, die durch das Vorhaben in nennenswertem Maß beansprucht werden. Diese Verluste wurden durch die technische Planung auf ein Mindestmaß reduziert. Erhebliche Umweltauswirkungen treten nicht ein.*

*Weite Teile des Unternaturraums Rosenheimer Beckens, zu denen auch das dreigeteilte Planungsgebiet zu rechnen sind, zeichnen sich als eine bäuerlich geprägte, für das Voralpenland typische Kulturlandschaft aus. Im deutlichen Gegensatz dazu steht die hochfrequentierte Autobahn einschließlich der bereits vorhandenen unbewirtschafteten Rastanlagen. Aufgrund dieser Vorbelastungen, die die Erholungsfunktion der Landschaft stark einschränkt, kann dem Gebiet und seinen Bestandteilen keine hohe Bedeutung beigemessen werden.*

*Sowohl der Ausbau der PWC-Anlagen als auch der Bau der Abwasserdruckleitung sind im Kontext von Natura-2000-Gebieten zu beurteilen. Aus den durchgeführten FFH-Vorprüfungen zum FFH-Gebiet 7841-371 „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“ sowie dem FFH-Gebiet 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ resultieren unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Die Durchführung von jeweiligen FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurde als nicht erforderlich erachtet.*

*Die Schutzziele des NSG „Auer Weidmoos“ sowie der Feuchtwiesen an der Kreuzstraße nördlich von Bad Feilnbach werden von der geplanten **Abwasserleitung** nicht betroffen.*

*Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop- konnten durch die Bauweise und durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein geringfügiges Maß reduziert werden. Für die auftretenden Verluste im PG der PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ sind adäquate Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.*

*Das im Zusammenhang mit der geplanten **Abwasserleitung** relevante Bodendenkmal wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.*

*Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets ist hinsichtlich einiger unter Punkt 2 beschriebener Standortfaktoren gegeben. Diese Standorte werden jedoch nur in seltenen Fällen vom Vorhaben betroffen oder mögliche Eingriffe durch die Bauweise und durch Vermeidungsmaßnahmen soweit reduziert, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten.*

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen		
<p><b>Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können.</b></p>			
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<p><i>keine relevanten zusätzlichen Schadstoffemissionen, keine Verunreinigungen, keine Beanspruchung/Beeinträchtigung bebauter Wohnlagen oder empfindlicher Nutzungen wie Krankenhäuser, Kirchen, Schulen stattfindet.</i></p> <p><i>Demgegenüber wird eine Verbesserung der bestehenden Rastanlagen und Erhöhung des Stellplatzangebots erreicht, insbesondere für LKW-Fahrer. Zudem erhöht der Ausbau die Verkehrssicherheit der Rastanlage.</i></p>
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<p><i>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf streng geschützte und naturschutzfachlich herausragende Arten und Lebensräume, auf Schutzgebiete sowie auf die Biodiversität im Gebiet erwartet werden. Es treten keine Verbotstatbestände und damit wird keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung notwendig, auch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Der Verlust an gesetzlich geschützten Biotopen liegt unter 1,0 ha.</i></p> <p><i>Demgegenüber lassen die Gestaltungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen zum Ausbau der PWC-Anlagen positive Wirkungen erwarten.</i></p>
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	<p><i>das Vorhaben (ohne Fläche der bestehenden Rastanlagen [2,5 ha] und ohne Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [3,1 ha]) mit ca. 4,5 ha in hohem Maß Fläche beansprucht, die bislang überwiegend als Grünland bewirtschaftet wird. Davon werden 2,8 ha neu versiegelt, wobei es sich nicht um besonders bedeutende land- und forstwirtschaftliche Flächen handelt.</i></p> <p><i>Demgegenüber bewirken die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine</i></p>

			<p><i>Aufwertung der ökologischen Funktionen dieser Bereiche und tragen damit zur Kompensation bei.</i></p> <p><i>Z. Vgl.: als erheblich wird eine Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha angesehen.</i></p>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<p><i>durch das Vorhaben 2,6 ha an hydromorphen Böden mit hohem Standortpotenzial beansprucht werden.</i></p> <p><i>Es handelt sich um Bodentypen, die im Unternaturraum verbreitet auftreten, höchst seltene gehen nicht verloren, komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</i></p>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<p><i>es sich bei den oben dargestellten hydromorphen Böden um wassersensible Bereiche handelt, in denen Nutzungen beeinträchtigt werden können. Bedeutende Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden, vorhabensbedingte Gefährdungen von Oberflächengewässern und Grundwasser sind nicht zu erwarten. Zudem wird das Entwässerungskonzept der PWC-Anlagen den aktuell geltenden Vorschriften angepasst.</i></p>
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	<p><i>aufgrund der lockeren Besiedlungsstruktur im Gebiet klimaökologische Ausgleichsleistungen von untergeordneter Relevanz sind. Das Umfeld der A 8 einschließlich der geplanten PWC-Anlagen können als lufthygienisches Belastungsgebiet gesehen werden. Für diesen Wirkraum ist der umgebende, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Ausgleichsraum (Kaltluftentstehungsgebiete innerhalb eines großräumigen Kaltluftsammegebietes) klimaökologisch ungünstig zu bewerten. Die angesammelte Kaltluft stabilisiert die bodennahe Schichtung (Inversion), verringert dadurch die turbulente Diffusion für Schadstoffe aus niedrigen Emissionsquellen (Kfz-Verkehr) und führt damit tendenziell zu einer Erhöhung der bodennahen Immissionsbelastung.</i></p>
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<p><i>zwar 5 ha bäuerliche geprägte Kulturlandschaft verloren geht, jedoch unterliegt diese Fläche hohen Vorbelastungen durch die A 8 sowie durch die ehemaligen Rastanlagen. Die Erholungseignung ist damit eingeschränkt.</i></p>

			<i>Herausragende Landschaftsbildräume oder einzigartige landschaftliche Phänomene (Landschaftsbildelemente) sind im Gebiet nicht vorhanden.</i>
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<i>abgesehen vom Bodendenkmal bei Forsting, das vom Vorhaben (Abwasserleitung) nicht betroffen wird, keine Elemente des kulturellen Erbes oder Sachgüter vorhanden sind.</i>
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	<i>die standörtlichen Bedingungen im Umgriff der PWC-Anlagen durch Meliorationsmaßnahmen und durch die intensive Bewirtschaftung stark überprägt wurden. Wechselwirkungen treten nur eingeschränkt auf.</i>
<p><b>Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:</b></p> <p><i>Grundsätzlich unterliegt das dreigeteilte Planungsgebiet zum Ausbau der PWC-Anlagen mit Bau einer Abwasserleitung <b>starken Vorbelastungen</b> durch die A 8 mit ihrem hohen Verkehrsaufkommen sowie durch die bestehenden Rastanlagen. Damit können bau- und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen vernachlässigt werden. Andere anlage- und baubedingte Faktoren könnten erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auslösen.</i></p> <p><i>Die unter Punkt 1 dargestellten vorhabensbedingten Merkmale deuten teilweise auf nachteilige Wirkungen hin. Dementsprechend fanden bestimmte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingang in das Projekt.</i></p> <p><i>Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets ist hinsichtlich einiger unter Punkt 2 beschriebener Standortfaktoren gegeben. Diese werden jedoch nur in seltenen Fällen vom Vorhaben betroffen oder durch die Bauweise und durch Vermeidungsmaßnahmen soweit reduziert, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.</i></p> <p><i>Durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete (vgl. Punkt 3) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen.</i></p> <p><b>Für das Vorhaben (Ausbau der PWC-Anlagen mit Abwasserdruckleitung) werden erhebliche nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen.</b></p>			
<b>4. Ergebnis</b>			
Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?			
			Nein (nicht UVP-pflichtig)
			Ja (UVP-pflichtig)
			<input checked="" type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

## 1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabensträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

## 2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen